

Statuten des Vereins Schüür Brunnadern

Alle Personenbezeichnungen schliessen die männliche und weibliche Form mit ein.

I. Name, Zweck und Mittel

Art. 1 Name

¹Unter dem Namen "Verein Schüür Brunnadern" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brunnadern. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Mittel

¹Der Verein bezweckt, Menschen mit Behinderungen in ihrem Alltag zu begleiten und sinnvolle Beschäftigungen anzubieten. Dazu wird die Schüür in Brunnadern als gastwirtschaftlicher Betrieb geführt, in der diese Menschen in verschiedenen Berufssparten in einem öffentlichen Betrieb arbeiten können und integriert sind.

²Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben, sowie Spenden und Zuwendungen jeder Art entgegen nehmen. Er kann weitere Aufgaben wahrnehmen und Anlässe durchführen, welche dem Vereinszweck dienlich sind.

³Der Verein ist gemeinnützig und ohne Gewinnabsicht. Überschüsse werden für den Vereinszweck eingesetzt. Ausschüttungen an die Mitglieder sind nicht gestattet.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

¹Der Verein besteht aus:

1. Einzelmitgliedern
2. Kollektivmitgliedern
3. Ehrenmitgliedern

²Einzelmitglied kann jede Einzelperson oder Familie werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat.

³Kollektivmitglied kann jede natürliche Person (Firma) oder juristische Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat.

⁴Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie haben die Rechte der Einzelmitglieder, sind jedoch von den Jahresbeiträgen lebenslänglich befreit.

Art. 4 Aufnahme von Mitgliedern

¹Der Beitritt erfolgt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 5 Austritt

¹Der Austritt kann durch schriftliche Mitteilung an den Präsidenten jederzeit erklärt werden. Es besteht kein Anspruch auf das Vermögen des Vereins, Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderweitiger Leistungen.

Art. 6 Ausschluss

¹Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln und/oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen und muss nicht begründet werden. Der Ausschluss ist definitiv, es bestehen keine Rekursmöglichkeiten.

²Das ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins, Rückerstattung bezahlter Beiträge oder anderweitiger Leistungen.

III. Organe

Art. 7 Organe

¹Die Organe des Vereins sind:

- A. Mitgliederversammlung
- B. Vorstand
- C. Kontrollstelle

A. Mitgliederversammlung

Art. 8 Kompetenzen

¹Der Mitgliederversammlung stehen die nachstehenden Geschäfte zur Beschlussfassung zu:

1. Genehmigung der Protokolle der ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen.
2. Entgegennahme der Jahresberichte des Vereinspräsidenten.
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichts der Kontrollstelle und Entlastung des Vorstands.
4. Beschlussfassung über das nächste Jahresbudget des Vereins.
5. Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
6. Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder der Kontrollstelle.
7. Wahl und Abwahl des Vereinspräsidenten.
8. Kreditbeschlüsse für Ausgaben, die im Budget nicht enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Vorstands übersteigen.
9. Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich bis 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung eingereicht werden.
10. Geschäfte, die aufgrund anderer Statutenbestimmungen dem Beschluss der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 9 Mitgliederversammlungen

¹Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich bis spätestens Ende Juni statt. Sie nimmt die Jahresberichte entgegen, fasst die Beschlüsse über Jahresrechnung und Budget und nimmt die Wahlen vor.

²Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, sofern Geschäfte vorliegen über die die Mitgliederversammlung zu verhandeln und zu beschliessen hat.

³Die Einberufung ausserordentlicher Mitgliederversammlungen kann zudem von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Vorstand verlangt werden. Sofern die Traktanden es zulassen, ist die Versammlung innerhalb von 90 Tagen seit Einreichung beim Vorstand durchzuführen.

Art. 10 Einladungen zur Mitgliederversammlung

¹Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgen schriftlich. Anzugeben sind Ort und Zeit sowie die zu behandelnden Traktanden. Die Einladungen sind den Mitgliedern mindestens 15 Tage vor dem Sitzungstermin an die letzte Adresse des Mitglieds zuzustellen, die dem Verein bekannt gegeben wurde. Die Einladungen können auch per E-Mail verschickt werden.

²Den Einladungen zur ordentlichen Mitgliederversammlung sind die Traktanden, die Jahresberichte, die Jahresrechnung, das Budget für das folgende Geschäftsjahr sowie der Bericht der Kontrollstelle beizufügen.

Art. 11 Versammlungsleitung und Protokollführung

¹Die Mitgliederversammlungen werden vom Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter geleitet.

²Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen wird ein Protokoll geführt. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt.

³Für die Ermittlung der Abstimmungs- und Wahlergebnisse werden aus dem Kreis der anwesenden Mitglieder zwei Stimmzähler von der Versammlung bestimmt.

Art. 12 Stimmberechtigung

¹Jedes Einzel-, Kollektiv- und Ehrenmitglied hat an der Mitgliederversammlung eine Stimme.

²Jedes Mitglied ist bei Beschlussfassungen über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen dem Verein und ihm, seinem Ehegatten und in gerader Linie mit ihm verwandten Personen (Art. 68 ZGB) vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Art. 13 Abstimmungsmodus

¹Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst oder die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder dies verlangt.

²Bei sämtlichen Abstimmungen der Mitgliederversammlung hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14 Sachgeschäfte

¹Ein Beschluss wird mit einfachem Mehr rechtskräftig, d.h. wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder diesem zustimmt.

Art. 15 Wahl des Vorstands und der Kontrollstelle

¹Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr, d.h. wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Wahl zustimmt. Werden mehr Personen als Sitze vorgeschlagen, sind diejenigen mit den meisten Stimmen gewählt.

²Die Wahlen erfolgen einzeln für jedes Vorstandsmitglied. Wenn keine Einwände seitens der Mitgliederversammlung gemacht werden, können auf Antrag des Vorsitzenden der Vorstand bzw. die Kontrollstelle als Ganzes gewählt werden.

Art. 16 Wahl des Vereinspräsidenten

¹Die Wahl erfolgt mit einfachem Mehr, d.h. wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Wahl zustimmt. Wird mehr als eine Personen vorgeschlagen, ist diejenige mit den meisten Stimmen gewählt.

B. Der Vorstand

Art. 17 Zusammensetzung und Wahl

¹Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

²Die Wahl der Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung erfolgt für eine Amtszeit von vier Jahren. Werden während der Amtsdauer Neuwahlen durchgeführt, sind die Neugewählten für die Amtsdauer ihrer Vorgänger gewählt.

³Nach Ablauf einer Amtszeit sind die Mitglieder des Vorstands wieder wählbar.

Art. 18 Organisation des Vorstands

¹Der Vorstand konstituiert sich selber.

²Er bestimmt den Stellvertreter des Präsidenten und einen Aktuar. Für die Sitzungen des Vorstands kann ein Protokollführer bestimmt werden, welcher nicht Mitglied des Vereins sein muss.

³Die Rechnungsführung erfolgt durch ein vom Vorstand zu bestimmendes Vorstandsmitglied. Sie kann auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden. Den Vorstandsmitgliedern steht das Einsichtsrecht in die Buchführung und deren Belege jederzeit zu.

Art. 19 Aufgaben des Vorstands

¹Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die statutarisch nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Er ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich.
3. Er ist zuständig für den Abschluss von Arbeitsverträgen und die Festsetzung der Entschädigungen des Personals und der Entschädigungen des Vorstands.
4. Er verfügt über die durch die Budgetgenehmigung beschlossenen Mittel. Er kann in eigener Kompetenz über nicht budgetierte Aufwendungen von maximal CHF 5'000 pro Jahr beschliessen.
5. Er kann Sonderaufgaben einem Ausschuss, einzelnen Mitgliedern oder Dritten übertragen. In diesem Fall erlässt er ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die Verantwortlichkeiten sowie die Berichterstattung geregelt sind.
6. Er schliesst für den Verein die erforderlichen Versicherungen ab, insbesondere eine Haftpflichtversicherung.
7. Er ist für den Ausschluss von Mitgliedern zuständig.

Art. 20 Vertretung des Vereins

¹Der Verein zeichnet rechtsverbindlich kollektiv zu zweien. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 21 Einberufung der Vorstandssitzungen

¹Die Vorstandssitzungen werden durch den Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter einberufen. Anzugeben sind Ort und die Zeit der Vorstandssitzung sowie die Traktanden. Ebenfalls kann eine Mehrheit der Vorstandsmitglieder eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Die Einladung erfolgt 7 Tage vor der Sitzung per Brief oder E-Mail.

Art. 22 Leitung der Vorstandssitzungen

¹Die Vorstandssitzungen werden vom Vereinspräsidenten oder, wenn dieser verhindert ist, durch seinen Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied geleitet.

²Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen und allen Vorstandsmitgliedern so rasch wie möglich zuzustellen, entweder per Brief oder E-Mail.

³Das Protokoll wird an der nächsten Vorstandssitzung zur Genehmigung unterbreitet.

Art. 23 Teilnahme an den Sitzungen und Vertretung

¹Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen persönlich teil. Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Art. 24 Quorum für Beschlüsse und Wahlen

¹Für alle Beschlüsse und Wahlen, die im Vorstand getroffen werden, bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für gültige Beschlüsse müssen mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sein.

²Beschlüsse sind auch auf dem Zirkularweg oder per E-Mail möglich, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 25 Abstimmungsmodus

¹Bei Sachgeschäften und Wahlen wird in der Regel offen abgestimmt, ausser wenn die Vorstandsmitglieder mit einfachem Mehr geheime Abstimmung verlangen.

²Bei sämtlichen Abstimmungen des Vorstandes hat bei Stimmgleichheit der Vorsitzende den Stichentscheid.

C. Die Kontrollstelle

Art. 26 Zusammensetzung

¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Personen, wobei mindestens eine Person Vereinsmitglied sein muss. Die Mitglieder der Kontrollstelle werden von der Mitgliederversammlung für die gleiche Amtsdauer wie der Vorstand gewählt, wobei die Mitglieder nach Ablauf der Amtsdauer wieder wählbar sind. Bezüglich Berechnung der Amtszeit sind die Vorschriften betreffend Amtszeit der Vorstandsmitglieder sinngemäss anwendbar.

²Die Prüfung der Jahresrechnung kann durch die Kontrollstelle auch an eine qualifizierte Drittperson oder eine Firma übertragen werden.

Art. 27 Aufgabe

¹Die Kontrollstelle hat das Rechnungswesen, die Jahresrechnung und das Budget zu überprüfen und gleichzeitig abzuklären, ob die statutarisch festgelegte Kompetenzordnung bei Finanzbeschlüssen eingehalten worden ist.

²Die Kontrollstelle erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht. Sie kann diesen an der Mitgliederversammlung zudem noch mündlich ergänzen und allenfalls Fragen beantworten, die aus dem Kreis der Mitgliederversammlung an die Kontrollstelle gerichtet werden.

IV. Allgemeines

Art. 28 Vereinsjahr

¹Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 29 Haftung

¹Für Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 30 Statutenänderung

¹Statutenänderungen werden durch die Mitgliederversammlung vorgenommen, wobei zur Beschlussfassung eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich ist. Statutenänderungen können vom Vorstand oder von den Mitgliedern vorgeschlagen werden.

Art. 31 Auflösung

¹Die Auflösung des Vereins kann durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmt.

²Ein allfälliger Liquidationserlös ist an eine gemeinnützige steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz zu übertragen. Eine Rückerstattung von Vereinsvermögen irgendwelcher Art an die Mitglieder ist ausgeschlossen.

³Der Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist Aufgabe des Vorstands.

Art. 32 Schlussbestimmungen

¹Der Verein wurde anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2014 gegründet. Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 17. Januar 2014 genehmigt.

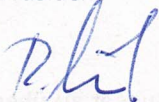
²Der Verein übernimmt die bestehenden Aktiven und Passiven der Schüür Brunnadern gemäss einer auf die Vereinsgründung hin zu erstellenden Zwischenbilanz. Diese Aktiven und Passiven inklusive Eigenkapital werden gemäss Beschluss der Procap St. Gallen - Appenzell vom 19.12.2013 dem neu gegründeten Verein kostenlos überlassen.

³Der Verein untersteht schweizerischem Recht, insbesondere Art. 60 ff ZGB. Sitz und Gerichtsstand sind Neckertal.

⁴An der schriftlich durchgeführten Mitgliederversammlung vom 20. Juni 2020 wurde die Statutenänderung von Art.31 Abs.2 genehmigt.

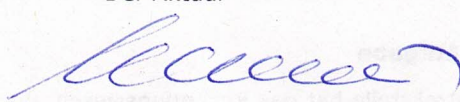
Brunnadern, 20. Juni 2020

Der Präsident



Ruedi Näf

Der Aktuar



Hans Peter Schmid